

SteuerNews 8 - 2015

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Damit schnell und unkompliziert geholfen werden kann, gelten bis zum 31. Dezember 2016 folgende Vereinfachungen für Spenden für Flüchtlinge:

1. Bei allen Spenden auf Sonderkonten gilt unabhängig von der Höhe des gespendeten Betrags der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Das bedeutet, dass zur steuerlichen Anerkennung der Spende der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking anerkannt werden (In sonstigen Fällen ist das nur bis zu einer Höhe der Spende von EUR 200,00 möglich).
2. Alle gemeinnützigen Organisationen (Vereine) dürfen im Rahmen einer Sonderaktion Spenden sammeln und sie an eine entsprechende Institution weiterleiten, ohne ihre Satzung zu ändern. Der Verein stellt die Zuwendungsbestätigungen für die Spenden aus und weist darin auf die Sonderaktion hin.

Außerdem ist es Vereinen ausnahmsweise erlaubt, Ihre eigenen Mittel für die Flüchtlingshilfe einzusetzen, ohne die Satzung zu ändern.

3. Arbeitnehmer können auf die Auszahlung von Arbeitslohn zugunsten einer Spende für Flüchtlinge verzichten. Der Arbeitgeber überweist diese Spende direkt für die Hilfe für Flüchtlinge. Der gespendete Teil des Bruttolohns bleibt steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig.

Entsprechend können Aufsichtsratsmitglieder auf die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung verzichten.

4. Auch Spenden, die von einem nicht steuerbegünstigten Spendensammler gesammelt werden können abzugsfähig sein, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Spenden dann gesammelt an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.
5. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen sind als Sponsoring-Maßnahme als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Ingeborg Zeljak	Tel.: 07121/9545-35
Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50